

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)	
				TKG	EMVG
1	2	3	4	5	6
1.	Öffentlicher Mobilfunk				
1.1		GSM	Netz	102 647,40	18 879,22
1.2		Bündelfunk	Kanal	37,99	11,69
1.3		Funkruf	Kanal	6 227,31	0,00
1.4		(entfällt)			
1.5		UMTS	Netz	112 110,93	1 869,96 <sup>1)</sup>

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)	
				TKG	EMVG
1	2	3	4	5	6
2.	Rundfunkdienst				
2.1	Ton-Rundfunk				
2.1.1		LW	zugeteilte Frequenz	733,15	11 141,56 <sup>1)</sup>
2.1.2		MW	zugeteilte Frequenz	1 953,83	1 082,12 <sup>1)</sup>
2.1.3		KW	zugeteilte Frequenz	145,29	75,18
2.1.4		Rundfunk auf digitale MW	zugeteilte Frequenz	7 525,70 <sup>1)</sup>	0,00
2.1.5		Nichtöffentliche Funkanlagen im UKW Rundfunkbereich	zugeteilte Frequenz	115,63 <sup>2)</sup>	5,69 <sup>2)</sup>
			Theoretische Versorgungsfläche je zuget. Frequenz*)		
2.1.6		UKW	je angefangene 10 qkm	2,58	0,53
2.1.7		T-DAB	je angefangene 10 qkm	4,71	0,04
2.2	Fernseh-Rundfunk	Fernseh-Rundfunk	je angefangene 10 qkm	3,57	8,81
2.2.1		DVB-T	je angefangene 10 qkm	16,09	2,27
3.	Feste Funkdienste/ Normalfrequenz- und Zeitzeichen- funkdienst				
3.1		koordinierungspflichtige feste Funkanlagen einschließlich Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk	Sendefunkanlage	4,45	1,01
3.2		andere nicht koordinierungsrelevante feste Funkanlagen	Sendefunkanlage	15,60 <sup>1)</sup>	1,93 <sup>1)</sup>
4.	Nichtöffentlicher Mobiler Landfunk (nöml)				
4.1		Betriebsfunk auf Gemeinschaftsfrequenzen, Grubenfunk, Bahnfunk, Grundstücks-Sprechfunk, nicht-öffentliches Datenfunknetz für Fernwirk- und Alarmierungszwecke, Funkanlagen für Hilfszwecke, Fernwirkfunk	Sendefunkanlage	10,70 <sup>1)</sup>	2,06
4.2		Betriebsfunk auf Frequenzen, die nicht zur Nutzung als „Gemeinschaftsfrequenzen“ bestimmt sind, einschließlich Betriebsfunk in Bündelfunktechnik	Kanal	99,38	21,02
4.3		CB - Funk	Zuteilungsinhaber	11,70 <sup>1)</sup>	1,53 <sup>1)</sup>

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)	
				TKG	EMVG
1	2	3	4	5	6
4.4		Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssender)	Netz mit ..... Rufempfängern		
			bis zu 2	3,64	0,10
			bis zu 5	7,28	0,19
			bis zu 10	14,56	0,39
			bis zu 50	29,13	0,78
			bis zu 150	58,26	1,56
			bis zu 400	116,51	3,12
			bis zu 1 000	233,02	6,24
			mehr als 1 000	349,53	9,36
4.5		Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungssender) Grundstücksüberschreiten- der Personenruf	Netz mit ..... Rufempfängern		
			bis zu 2	6,50 <sup>1)</sup>	0,91
			bis zu 5	13,00 <sup>1)</sup>	1,81
			bis zu 10	26,00 <sup>1)</sup>	3,61
			bis zu 50	52,00 <sup>1)</sup>	7,23
			bis zu 150	103,00 <sup>1)</sup>	14,47
			bis zu 400	207,90 <sup>1)</sup>	28,93
			bis zu 1 000	311,90 <sup>1)</sup>	43,40
			mehr als 1 000	415,90 <sup>1)</sup>	57,87
4.6		Fernsehfunk, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlagen, Funkanlagen zur vorüber- gehenden Einrichtung einer Fernseh-, Ton- und Melde- leitung, vorübergehende Einrichtung einer Bild-, Ton- oder Meldeübertragungs- strecke	Sendefunkanlage	10,56	12,59
4.7		Durchsagefunk (drahtlose Mikrofone, Führungsfunk, Regie- und Kommandofunk)	Sendefunkanlage	4,66	0,54
4.8		Funkanlage zur Fernsteue- rung von Modellen, draht- lose Mikrofonanlage für Hörgeschädigte		kein Beitrag	kein Beitrag
5.	Flugfunkdienst				
5.1		stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Flugnavigations- funkstellen	Funkstelle	26,10 <sup>1)</sup>	67,14
5.2		übrige Bodenfunkstellen, Luftfunkstellen	Funkstelle	7,70 <sup>1)</sup>	29,78
6.	Amateurfunkdienst	Amateurfunk	je Zulassung zur Teil- nahme am Amateur- funkdienst	2,40 <sup>1)</sup>	12,60 <sup>1)</sup>

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)					
				TKG	EMVG				
1	2	3	4	5	6				
7.	Seefunkdienst/ Binnenschiff- fahrtsfunk	Seefunk/Binnenschiff- fahrtsfunk	Funkstelle	13,71	1,45				
8.	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	Nichtnavigatorischer Ortungsfunk	Sendefunkanlage	0,85	0,41				
9.	sonstige Funkanwendungen	Demonstrationsfunkanlagen	Sendefunkanlage	0,08	0,06				
9.1						Versuchsfunkanlagen	Zuteilung	0,00	14,60 <sup>1)</sup>
9.2						WLL/DECT	Sendefunkanlage	63,58	0,41
9.3									

\*) Definition zur Berechnung der Theoretischen Versorgungsfläche für das Beitragsjahr 2005:

Die Theoretische Versorgungsfläche ist eine Berechnungsgröße zur Ermittlung des Beitrags. Sie basiert für alle Rundfunkdienste auf den internationalen Ausbreitungskurven der ITU-R P.370 sowie den jeweils gültigen nationalen Richtlinien (zurzeit 176 TR 22 bzw. 5 R 22 vom März 1992) und weiteren nationalen und internationalen Festlegungen, wie zum Beispiel für T-DAB Wiesbaden 1995 und Maastricht 2002 und für DVB-T Chester 1997.

Angaben für die jeweils frequenzabhängige Mindestnutzfeldstärke sind für TV-analog der ITU-R BT.417, für den Betrieb eines Kanals im Band II in analoger Übertragungstechnik (UKW-Tonrundfunk) dem Abkommen Genf 1984, für den Betrieb eines T-DAB-Kanals dem Abkommen Wiesbaden 1995 (Pkt. 2.2.3, Tabelle 1, Position „Medianwert der Mindestfeldstärke“) und für den Betrieb eines DVB-T-Kanals dem Abkommen Chester 1997 (Tabelle A.1.50, Position „Medianwert für die minimale äquivalente Feldstärke“) zu entnehmen. In Gleichwellennetzen unterbleibt die Mehrfachveranschlagung von theoretischen Versorgungsflächen verschiedener Sender.

Auf der Basis dieser Ausbreitungskurven wird für eine Sendefunkanlage eine Mindestnutzfeldstärkekontur gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen errechnet. Hieraus ergibt sich für jeden 10°-Schnitt eine Entfernung R vom Senderstandort bis zu dem Punkt, an dem die Mindestnutzfeldstärke erreicht ist. Daraus kann für jede der 36 Richtungen ein Flächenelement

$$A = \frac{\pi r^2}{36}$$

berechnet werden. Durch Addition der 36 Flächenelemente ergibt sich die theoretische Versorgungsfläche einer Sendeanlage in qkm.

Die Ermittlung der Entfernungen basiert auf den Ausbreitungskurven für Landausbreitung der Empfehlung ITU-R P.370 für 50 % Zeit- und 50 % Ortswahrscheinlichkeit. Die Geländerauhigkeit beträgt 50 m. Als Parameter sind der Frequenzbereich, in welchem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die sektoriellen effektiven Antennenhöhen und Leistungen erforderlich. Für Entfernungen (R) kleiner 10 km werden die Ausbreitungskurven verwandt, welche zurzeit auch in den Anlagen 1a und 2a der Richtlinien 176 TR 22 bzw. 5 R 22 zu finden sind.

Für Sender, die im Rahmen eines Gleichwellennetzes betrieben werden, wird mittels Leistungsadditionsverfahren eine Summenfeldstärke des Netzes berechnet. Die theoretische Versorgungsfläche entsteht durch Addition von hinreichend kleinen Flächenelementen, in denen die Mindestnutzfeldstärke erreicht wird.

<sup>1)</sup> Die Beiträge sind entsprechend § 8 FSBeitrV auf die Betragshöhen der Anlage zur FSBeitrV in der Fassung vom 27. Mai 2005 festgesetzt.

<sup>2)</sup> Durch die Änderung der Bezugseinheit erfolgt eine individuelle Berechnung sowohl nach der alten als auch nach der neuen Bezugseinheit. Es erfolgt aufgrund des § 8 FSBeitrV die Festsetzung des günstigeren Betrages.